

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 385

Univ.-Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, Hannover  
Vertrieb von Finanzmarktprodukten: Zwischen Outsour-  
cing und beratungsfreiem Geschäft

Seite 396

Kerstin Peters, Köln  
Die geplante europäische Bankenunion – eine kritische  
Würdigung

Seite 404

BVerfG, 7.2.2014 –  
Vorlage der gegen die Mitwirkung der Deutschen Bun-  
desbank an der Umsetzung des „OMT-Beschlusses“ vom  
6. September 2012 sowie die angebliche Untätigkeit der  
deutschen Bundesregierung und des Deutschen Bundes-  
tags in Ansehung dieses Beschlusses gerichteten Bundes-  
verfassungsgerichtsverfahren an den Gerichtshof der  
Europäischen Union

Seite 414

BGH, 27.11.2013 –  
Zur Einwirkung auf einen bereits existierenden Börsen-  
preis eines Finanzinstruments durch Manipulation des Tä-  
ters; Festsetzung des manipulierten Preises an der Börse  
als Taterfolg; übereinstimmender Begriff des Börsenpreises  
in § 24 Abs. 1 BörsG und § 38 Abs. 2 WpHG a.F.; Vorsatz-  
erfordernis beim subjektiven Tatbestand des § 38 Abs. 2  
WpHG a.F., nicht Manipulationsabsicht; Verfall des ge-  
samten für das Finanzinstrument erzielten Kaufpreises bei  
einer strafbaren Marktmanipulation

Seite 419

OLG Nürnberg, 17.9.2013 –  
Zur Frage, welche Ansprüche die insolvenzrechtliche  
Rückschlagsperre bei Pfändung künftiger Lohnansprüche  
des Schuldners umfasst

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

|  |     |
|--|-----|
| Univ.-Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, Hannover  |     |
| Vertrieb von Finanzmarktprodukten: Zwischen Outsourcing und beratungsfreiem Geschäft | 385 |
| Kerstin Peters, Köln   |     |
| Die geplante europäische Bankenunion – eine kritische Würdigung                      | 396 |

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

|                          |            |  |     |
|--------------------------|------------|--|-----|
| Bundesverfassungsgericht | 7.2.2014   | Vorlage der gegen die Mitwirkung der Deutschen Bundesbank an der Umsetzung des „OMT-Beschlusses“ vom 6. September 2012 sowie die angebliche Untätigkeit der deutschen Bundesregierung und des Deutschen Bundestags in Ansehung dieses Beschlusses gerichteten Bundesverfassungsgerichtsverfahren an den Gerichtshof der Europäischen Union   | 404 |
| Bundesgerichtshof        | 27.11.2013 | Zur Einwirkung auf einen bereits existierenden Börsenpreis eines Finanzinstruments durch Manipulation des Täters; Festsetzung des manipulierten Preises an der Börse als Taterfolg; übereinstimmender Begriff des Börsenpreises in § 24 Abs. 1 BörsG und § 38 Abs. 2 WpHG a.F.; Vorsatzerfordernis beim subjektiven Tatbestand des § 38 Abs. 2 WpHG a.F., nicht Manipulationsabsicht; Verfall des gesamten für das Finanzinstrument erzielten Kaufpreises bei einer strafbaren Marktmanipulation | 414 |

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

|                   |           |  |     |
|-------------------|-----------|--|-----|
| Bundesgerichtshof | 5.12.2013 | Zur Verpflichtung des Rechtsanwalts zu prüfen, ob die Beschwerde fristgerecht eingelegt worden ist, wenn ihm die Handakten zur Abfassung der Beschwerdebegründung vorgelegt werden | 418 |
| OLG Nürnberg      | 17.9.2013 | Zur Frage, welche Ansprüche die insolvenzrechtliche Rückschlagsperre bei Pfändung künftiger Lohnansprüche des Schuldners umfasst   | 419 |

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

|                   |            |   |     |
|-------------------|------------|---|-----|
| Bundesgerichtshof | 17.7.2013  | Zu den Pflichten eines Rechtsanwalts, die Absendung und den Zugang einer E-Mail zu kontrollieren, mit der er einem anderen Rechtsanwalt einen Rechtsmittelauftrag erteilt   | 420 |
| Bundesgerichtshof | 12.11.2013 | Zur Organisation der eigenverantwortlichen Gegenkontrolle, wenn ein Rechtsanwalt die Berechnung und Notierung von Fristen einer gut ausgebildeten, als zuverlässig erprobten und sorgfältig überwachten Bürokraft überlässt | 422 |
| Bundesgerichtshof | 26.11.2013 | Notwendigkeit der Anweisung, unter allen Umständen zuerst die Fristen im Kalender einzutragen, bevor ein entsprechender Erledigungsvermerk in der Akte eingetragen werden kann  | 424 |
| Bundesgerichtshof | 18.12.2013 | Zu den Voraussetzungen der Bestellung eines Notarwalts, wenn die Partei mit der Tätigkeit eines zuvor bestellten Anwalts nicht zufrieden war  | 425 |
| Bundesgerichtshof | 24.10.2013 | Zur notwendigen Kontrolle des Rechtsanwalts bei dem Versand von Schriftsätzen per Fax   | 427 |

|                   |            |  |     |
|-------------------|------------|--|-----|
| Bundesgerichtshof | 11.12.2013 | Zu den Anforderungen an die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwalts bei der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze per Telefax   | 429 |
| Bundesgerichtshof | 15.1.2014  | Zur Pflicht des Rechtsanwalts, die Einhaltung seiner Anweisungen zur Berechnung und Notierung laufender Rechtsmittelfristen einschließlich deren Eintragung in den Fristenkalender eigenverantwortlich zu prüfen, wenn ihm die Sache im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung zur Bearbeitung vorgelegt wird | 430 |
| Bundesgerichtshof | 15.1.2014  | Zur Pflicht des Rechtsanwalts, die Einhaltung seiner Anweisungen zur Berechnung und Notierung laufender Rechtsmittelfristen einschließlich deren Eintragung in den Fristenkalender eigenverantwortlich zu prüfen, wenn ihm die Sache im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung zur Bearbeitung vorgelegt wird | 431 |

## Bücherschau

|                            |                                 |     |
|----------------------------|---------------------------------|-----|
| Bert Tillmann/Randolf Mohr | GmbH-Geschäftsführer, 10. Aufl. | 432 |
| Peter Fissenewert (Hrsg.)  | Compliance für den Mittelstand  | 432 |

wm-seminare.de



7. Finanzplatztag

der WM Gruppe

Themen u.a.:

Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT

5./6. März 2014 – IHK Frankfurt am Main

WM Seminare



Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV